

Beschluß

OLG Ffm, §§ 621 II S. 2, 621 a I ZPO,
64 i.V.m. 36 Abs. 1, 43 I FGG

Doppelwohnsitz des Kindes

Leben die Eltern getrennt, haben jedoch beide die Personensorge, so hat das Kind einen Doppelwohnsitz, der die Zuständigkeit des Gerichts an beiden Wohnsitzen begründen kann. Dies gilt auch, wenn ein Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht innehat.

Beschluß des OLG Frankfurt/M. vom 5.5.1998 – 3 WF 96/98 –

Aus den Gründen:

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das AG Prozeßkostenhilfe für das Umgangsregelungsverfahren mangels örtlicher Zuständigkeit verweigert, weil K. seit Herbst 1997 ihren ständigen Aufenthalt beim Vater habe. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Mutter ist zulässig und führt zur Aufhebung des Verweigerungsbeschlusses. Das AG wird über den Antrag im Lichte der neu angekündigten Sachanträge neu zu befinden haben und darf dabei seine örtliche Zuständigkeit nicht verneinen.

Die örtliche Zuständigkeit für das vorliegende isolierte Umgangsrechtsverfahren bestimmt sich gemäß §§ 621 II S. 2, 621 a I ZPO nach den Vorschriften der §§ 64 i.V.m. 36 I, 43 I FGG, die in erster Linie auf den (inländischen) Wohnsitz des Kindes und nur bei Fehlen eines solchen auf den tatsächlichen Aufenthalt, jeweils im Zeitpunkt der Antragstellung, abstellen. Ein minderjähriges Kind, wie hier die Tochter K., teilt gemäß § 11 BGB den Wohnsitz seiner Eltern. Trennt sich ein Ehegatte vom anderen unter Begründung eines neuen Wohnsitzes, so vermittelt er dem Kind dadurch einen weiteren Wohnsitz, wenn ihm weiterhin das Personensorgerecht zusammen mit dem anderen Elternteil zusteht (vgl. BGH FamRZ 1995, 728). Den bisherigen Wohnsitz in der vormals ehelichen Wohnung in Frankfurt bei der Antragstellerin hat das Kind nicht verloren (§ 7 II BGB), weil über das Sorgerecht für K. auf die Dauer des Getrenntlebens noch nicht entschieden ist.

Ohne Bedeutung bleibt, daß das AG im Wege vorläufiger Anordnung vom 1.9.97, die der Senat mit Beschluß vom 10.11.77 (3 WF 183/97) bestätigt hat, das Aufenthaltsbestimmungsrecht dem Vater übertragen hat. Denn das Gesetz knüpft die Zuständigkeit gemäß § 36 I FGG, wenn das Kind einen inländischen Wohnsitz hat, gerade hieran und nicht an den Aufenthalt des Kindes an (BGH FamRZ 1993, 49).

Nachdem K. mithin derzeit noch einen Doppelwohnsitz hat, ist das zuerst angegangene Familiengericht für die Umgangsregelung zuständig, das ist Frankfurt/M.

Mitgeteilt von RAin Barbara Becker-Rojczyk, Frankfurt/ M.

Susanne Pötz-Neuburger

Schüsse im Gerichtssaal – eine Nachlese

Im März 1997 wurde unsere Kollegin, die Rechtsanwältin und Notarin Barbara Henrich im Frankfurter Familiengericht lebensgefährlich durch Schüsse verletzt, ihre Mandantin starb, die Richterin blieb trotz gezielter Schüsse auch auf sie unverletzt. Täter war der Beklagte eines Unterhaltsverfahrens, ein Polizeihauptmeister, der für das Verbrechen seine Dienstwaffe verwendete. Tatort war das Arbeitszimmer der Familienrichterin, in der regelmäßig ihre Verhandlungen stattfanden.

Dieser Vorfall war Anlaß für den 24. Feministischen Juristinnentag in München 1.-3. Mai 1998, eine Resolution zu verabschieden mit folgendem Inhalt:

Aus Anlaß der Schüsse des Polizisten Harald Zwick im Frankfurter Familiengericht im Frühjahr letzten Jahres auf unsere Kollegin Rechtsanwältin und Notarin Barbara Henrich, ihre Mandantin und die Richterin und im Wissen, daß Gewaltanwendungen von Männern im familiengerichtlichen Verfahren immer wieder vorkommen, fordern wir:

- daß auch familiengerichtliche Verfahren in Sitzungssälen und nicht in Arbeitszimmern von RichterInnen stattfinden,
- daß diese Sitzungssäle mit Alarminrichtungen ausgestattet sind,
- daß sich Wachtmeister immer in Rufnähe befinden,
- daß regelmäßige Eingangskontrollen von Männern in den familiengerichtlichen Verfahren stattfinden, so daß kein Mann – auch kein Polizist – mit Waffen in den Gerichtssaal gelangen kann.

Desweiteren fordern wir den Gesetzgeber auf, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß auch in familiengerichtlichen Verfahren die Anhörung der Ehe-Frau unter Ausschluß der Anwesenheit des Mannes stattfinden kann.

Diese Resolution wurde im Herbst 1998 an sämtliche Amts-, Land- und Oberlandesgerichte im Bundesgebiet sowie an die Rechtsanwaltskammern verschickt. Von 45 Gerichten gingen Antworten ein, aus denen sowohl Schlüsse auf die Sicherheitslage in den Gerichten wie auf die Einstellung zu den von uns in der Resolution angesprochenen Sicherheitsfragen gezogen werden können.

Den größten Raum in vielen Schreiben nimmt die Diskussion der Frage ein, welchen Stellenwert regelmäßige Eingangskontrollen haben. Von etlichen Gerichten werden erhebliche Bedenken gegen die Einführung von regelmäßigen Eingangskontrollen erhoben, darunter auch vom Oberlandesgericht Braunschweig, in dessen Bezirk sich die letzte Bluttat im November 1998 ereignet hatte:

„Bei alledem sollte man sich allerdings darüber im Klaren sein, daß ein absoluter Schutz kaum zu gewährleisten ist, wenn man nicht die Gerichte zu Festungen ausbauen will. Es wird immer eine Abwägung zwischen den Erfordernissen einer dem freiheitlichen Rechtsstaat angemessenen bürgerfreundlichen Rechtspflege einerseits und notwendigen Sicherheitsaspekten andererseits geben müssen.“

Einige Gerichte halten Eingangskontrollen auch für wenig effektiv. Andere hingegen würden derartige Maßnahmen möglicherweise befürworten, weisen aber auf die baulichen Gegebenheiten hin, die Eingangskontrollen entgegenstehen. So teilt das Amtsgericht Kleve mit, sein Gerichtsgebäude habe fünf Eingänge.

Zu einer völlig anderen Einschätzung kommt das Landgericht Köln. Es schreibt: „Zu einem „konsequent durchgeführten Sicherheitskonzept gibt es keine Alternative“. In die gleiche Richtung argumentiert das Landgericht Frankfurt, das von den Erfahrungen mit den eingeführten regelmäßigen Eingangskontrollen berichtet:

„Bei den Frankfurter Justizbehörden sind Eingangskontrollen eingerichtet, die sich sehr gut bewährt haben. Nach anfänglichen Irritationen werden die Eingangskontrollen sowohl von den Besucherinnen und Besuchern als auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern akzeptiert. Die Zahl und die Art der sichergestellten Gegenstände bestätigt, daß derartige Kontrollen – leider – notwendig sind.“

Den eingegangenen Antworten kann entnommen werden, daß in zehn Gerichten regelmäßige Eingangskontrollen bereits realisiert sind, in drei weiteren Gerichten befinden sie sich in der Planung oder im Bau.

Keine Einwände gibt es gegen die Forderung, familiengerichtliche Verhandlungen nur in Sitzungssä-

len stattfinden zu lassen. Die Familienrichterin des Amtsgerichts Freiberg/Sachsen berichtet, zwar werde in einem Sitzungssaal verhandelt, dieser sei jedoch zur Förderung der Kommunikation in früherer Zeit mit einem runden Tisch ausgestattet worden. Dies erweise sich als äußerst nachteilig, da familiengerichtliche Verfahren äußerst konflikträchtig seien, so daß „ein zu enges Zusammensitzen in vorgenannten Verfahren unangebracht ist“. Dreizehn Gerichte geben an, daß ihre Sitzungssäle mit Alarmknöpfen ausgestattet seien oder demnächst ausgestattet würden, vier Gerichte berichten von einer Direktleitung aus dem Sitzungssaal zur Wachtmeisterei. In anderen Gerichten finden hingegen sämtliche Verhandlungen in den Dienstzimmern der Richterinnen und Richter statt, die allenfalls ein Telefon haben.

Auffallend ist die verhältnismäßig gute Ausstattung nordrhein-westfälischer Gerichte. In mehreren Schreiben aus diesem Bundesland wird deutlich, daß mehrere gravierende Gewaltakte, die sich auch gegen Gerichtspersonal richteten, Anlaß für umfassende Sicherungsmaßnahmen waren. Das Amtsgericht Soest verweist auf das Sicherheitskonzept des Landes Nordrhein-Westfalen, das für 130 Justizgebäude im Bundesland in Vorbereitung sei. Vorbildlich Landgericht und Amtsgericht Bonn: in allen Haupt- und Nebengebäuden gäbe es Eingangsschleusen, im Landgericht und Familiengericht die Durchsuchung nach Waffen. Neuzeitliche Sitzungssäle mit Alarmknöpfen seien in Vorbereitung, die Präsenz von Wachtmeistern könne auch kurzfristig realisiert werden. Das Amtsgericht Ahlen verweist auf Baumaßnahmen, die dazu führen werden, daß die Sitzungssäle auf ein Gebäude konzentriert werden, das mit einer Eingangsschleuse versehen wird. Sehr genaue Angaben macht das Oberlandesgericht Hamm:

„Auch in meinem Bezirk hat es vor kurzer Zeit beim Amtsgericht Essen einen tragischen Vorfall gegeben, der einem Kollegen das Leben gekostet hat. Alle Fragen der Sicherheit von Justizgebäuden und der Sicherheit der Verfahrensbeteiligten haben daher höchste Priorität.

Richtlinie ist das Sicherheitskonzept für Gerichte und Staatsanwaltschaften des Innen- und Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. Dabei geht es nicht allein um die von ihnen angesprochene Sicherung familiengerichtlicher Verfahren, sondern darüberhinaus um eine Verbesserung der Sicherheit in den Gerichten insgesamt. Kernstück des Konzepts ist eine durchgehende Eingangskontrolle, die gewährleisten soll, daß weder Mann noch Frau – und auch kein Polizist – Gerichtsgebäude mit Waffen betreten kann. Das Konzept wird zur Zeit im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm umgesetzt. Der vor allem von familiengerichtlichen Verfahren betroffenen Amtsgerichten werden voraussichtlich Anfang des kommenden Jahres mit Teildetektorrahmen, die sich momentan in der Beschaffung befinden, zur Verfügung stehen.“

Aus mehreren Schreiben geht hervor, daß unser Brief Anlaß zu Sicherheitsbesprechungen war und unser Anliegen grundsätzlich unterstützt wird. Das Schrei-

ben des Landgerichts Kleve offenbart jedoch möglicherweise einen Interessengegensatz verschiedener Verfahrensbeteiligter:

„Mit den Familienrichterinnen und Richtern des Amtsgerichts Kleve ist deshalb schon vor etlichen Monaten besprochen worden, auf welche Art und Weise dem Sicherheitsaspekt aller in Familiensachen Beteiligten genüge getan werden kann. Diese Maßnahmen werden im Zuge der gegenwärtigen Umbauarbeiten im Gerichtsgebäude realisiert werden. Vorgesehen sind danach Videokameras sowie Alarmknöpfe in jedem Gerichtssaal sowie Alarmknöpfe in jedem Dienstzimmer der Familienrichterinnen und -richter. Weitere Sicherungsmaßnahmen sind ausdrücklich abgelehnt worden.“

Die Sicherheitslage in den Gerichten wird offenbar im wesentlichen gerichtsintern erörtert und entschieden. Die Auffassungen der Anwaltschaft, die sich möglicherweise auch für generelle Eingangskontrollen aussprechen würde, scheint hingegen wenig Berücksichtigung zu finden. In diesem Zusammenhang teilt die einzige Rechtsanwaltskammer, die auf unseren Rundbrief reagiert hat, nämlich die Rechtsanwaltskammer Kassel mit, daß „seit geraumer Zeit in den Gerichtsgebäuden der ordentlichen Justiz in Kassel Eingangskontrollen nachdrücklich durchgeführt“ werden.

Es verwundert nicht, daß das rechtspolitische Anliegen der Resolution, eine getrennte Anhörung von Männern und Frauen in familiengerichtlichen Verfahren einzuführen, von den Gerichten nur wenig beachtet worden ist. Für eine solche Möglichkeit spricht sich das Amtsgericht Freiberg aus, dagegen das Amtsgericht Lahnstein, das in einer solchen Möglichkeit eine größere Belastung der RichterInnen sowie eine Verletzung rechtlichen Gehörs sieht. Allerdings ist das Landgericht Lahnstein von der Gefährdung besonders der Frauen überzeugt:

„In meiner nunmehr 19 Jahre währenden Tätigkeit als Familienrichter mußte auch ich feststellen, da in Familienauseinandersetzungen – insbesondere nach Trennung der Eheleute – die Bereitschaft der männlichen Ehepartner, Interessenskonflikte und Auseinandersetzungen mit Gewalt oder mit Drohung mit Gewalt zu lösen zunimmt, wenngleich mir auch konkrete Zahlen zur Untermauerung dieses Eindrucks nicht zur Verfügung stehen.“

Insgesamt haben die Antwortschreiben der Gerichte deutlich gemacht, daß aufgrund der vielen Vorfälle der letzten Zeit ein erhöhtes Bewußtsein für Sicherheitsfragen besteht, wenngleich über den Umfang verschiedener Auffassungen herrschen. Das entscheidende Hindernis für konsequente Sicherungsmaßnahmen wird jedoch durchweg in ungeeigneten Gerichtsgebäuden sowie fehlender Finanz- und Personalausstattung gesehen. Wenn von Anwältinnenseite Verbesserungen langfristig erreicht werden sollen, wird es notwendig sein, sich an die politischen Instanzen zu wenden, die über die Mittel entscheiden.

Buchbesprechung

Beatrix Geisel: Klasse, Geschlecht und Recht. Vergleichende sozialhistorische Untersuchung der Rechtsberatungspraxis von Frauen und Arbeiterbewegung (1894–1933)

Nomus Verlag Baden-Baden 1997, 413 S.

Es kommt nicht so häufig vor, daß eine Dissertation so spannend geschrieben und so gut lesbar ist, daß frau sie kaum aus der Hand legen will. Beatrix Geisel hat eine solche Dissertation vorgelegt und dabei gleichzeitig wissenschaftliche Pionierinnenarbeit geleistet: Sie hat die Arbeit der Rechtsschutzstellen der ersten Frauenbewegung anhand der Quellen erforscht und deren Arbeit, ihre Konflikte und die verschiedenen Strömungen in der Frauenbewegung erforscht und untersucht. Parallel dazu hat sie sich die Rechtsberatungspraxis der Arbeiterbewegung angesehen und die Frage gestellt, wie sich die Arbeitersekretariate bei den typischen Problemen ihrer weiblichen Klientinnen verhalten haben. Damit hat sie einen interessanten Forschungsansatz gefunden: Wo liegen historisch die Verdienste der Rechtsschutzstellen der ersten Frauenbewegung, aber auch deren Grenzen, wenn es um Klassenfragen geht, und wie sieht im Vergleich dazu die Arbeit der Rechtsschutzstellen der Arbeiterbewegung aus, wie gehen diese mit der Geschlechterfrage um?

Gleichzeitig eröffnet dieser Forschungsansatz einen anderen Blick auf die Kategorie „Recht“.

Die Gründung der ersten Rechtsschutzstelle in Dresden 1894 geht auf frühere Vorstellungen um Luise Otto und Marianne Menzzer, die Gründerin des Frauenerwerbsvereins in Dresden, zurück. Mit der Diskussion um die Verabschiedung des BGB wurde immer deutlicher, daß die Vormachtstellung der Männer nicht grundsätzlich angetastet werden sollte. Adele Gamper und Marie Stritt, die sich ihr Leben lang für den Frauenrechtsschutz engagieren sollte, ergriffen in Dresden die Initiative und gründeten eine entsprechende Rechtsschutzstelle. Das Beispiel machte schnell Schule, 1914 gab es bereits 130 derartige Beratungsstellen, die seit 1904 überwiegend in einem deutsch-österreichischen Rechtsschutzverband zusammengeschlossen waren. Ergänzt wurde dieses Netzwerk durch die Rechtsschutzkommission des Bundes deutscher Frauenvereine und die Arbeiterinnenschutzkommission des BDF. Neben der unmittelbaren Rechtsberatungstätigkeit erstellte der Verband bis 1914 Eingaben und Petitionen an den Reichstag. Nach dem 1. Weltkrieg fanden die Rechtsschutzstellen nicht mehr zu ihrer Bedeutung zurück, 1933 lösten sich die verbleibenden einzelnen Rechts-